

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Höheinöd
vom 08. Oktober 2004

mit Änderungen vom 21.10.2009, 07.04.2015, 04.07.2017, 11.09.2017 und 09.10.2019

Der Ortsgemeinderat Höheinöd hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Ortsgemeinderates und von Ratsausschüssen mit abschließenden Entscheidungen nicht rechtzeitig im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

in Höheinöd Hauptstraße 24 (Haus des Bürgers).

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den in Absatz 4 aufgeführten Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

a)	Rechnungsprüfungsausschuss	mit	5	Mitglieder
b)	Haupt- und Finanzausschuss	mit	5	Mitglieder
c)	Bau-, Liegenschafts-, Friedhofs-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss	mit	7	Mitglieder
d)	Kultur-, Sport-, Jugend- und Seniorenausschuss	mit	7	Mitglieder

Der Gemeinderat kann im Bedarfsfalle weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden. Dabei sind die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vor zu beraten.

Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem für Bauangelegenheiten zuständigen vorberatenden Ausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über das Einvernehmen übertragen. Es handelt sich um die Fälle des § 14 Abs. 2, § 36 und § 34 BauGB.

Hiervon ausgenommen sind die Fälle des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

§ 4 Beigeordnete

Die Gemeinde Höhenöd hat zwei Beigeordnete.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und von Ausschüssen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeindeausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.

(2) Der nachgewiesene Verdienstausschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates 5,00 € und eines Gemeindeausschusses 5,00 € beträgt.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 a
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters bei Personalunion

Der Ortsbürgermeister, der zugleich Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist (Personalunion), erhält eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

75 v. H.

der dem Ortsbürgermeister nach § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) zustehenden Aufwandsentschädigung.

§ 6
**Aufwandsentschädigung
der Ortsbeigeordneten**

(1).Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt bei einer Vertretungsdauer von bis zu zwei Wochen 50 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO.

Bei einer Vertretungsdauer von mehr als zwei Wochen erhält er die Aufwandsentschädigung eines Ortsbürgermeisters.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1.

(2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse die für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 7
Entschädigung der Feldgeschworenen

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt.

Die Entschädigung beträgt 9,00 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 7 a
**Aufwandsentschädigung für die im Wahllokal eingesetzten
ehrenamtlichen Kräfte (Erfrischungsgeld)**

Die bei Wahlen eingesetzten ehrenamtlichen Kräfte (Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlhelfer) erhalten für den Wahltag eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Form eines Erfrischungsgeldes. Dieses bestimmt sich der Höhe nach für alle Wahlen nach dem für Landeswahlen vorgesehenen Höchstbetrag (siehe § 8 Absatz 3 Landeswahlordnung Rheinland-Pfalz). Anderslautende gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.06.1974 außer Kraft.

Höheinöd, den 08. Oktober 2004

gez.
(Lothar Weber)
Ortsbürgermeister